

Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2006/2007

Ein Jahr nach Bildung der großen Koalition kann man resümieren, dass vor allem auf dem Gebiet des Steuerrechts die gesetzlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr erheblich erweitert worden sind.

Viele Maßnahmen führen bereits ab dem Jahr 2006 zu einer zusätzlichen Steuerbelastung, nur von wenigen Steuererleichterungen können Sie profitieren; die wichtigsten Änderungen sowie Vorschläge, wie Sie die Steuerbelastungen teilweise vermindern können, finden Sie auf den kommenden Seiten.

Die vorliegenden Informationen können eine individuelle Beratung natürlich nicht ersetzen, da sie weder vollständig sein können, zudem einige dieser gesetzlichen Änderungen wiederum auf die Verfassungsmäßigkeit untersucht werden.

Neben diesen gesetzlichen Änderungen sind die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) und auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu berücksichtigen.

INHALTSVERZEICHNIS

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

1. Wegfall der Entfernungspauschale _____	4 - 5
2. Häusliches Arbeitszimmer _____	6
3. Haushaltsnahe Dienstleistungen _____	6 - 7
4. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse _____	7
5. Eigenheimzulage _____	8
6. Sparerfreibetrag _____	9
7. Jahres-, Jahressteuerbescheinigung _____	9
8. Kindergeld, Kinderfreibeträge _____	10
9. Kinderbetreuungskosten _____	10
10. Elterngeld _____	11
11. Abschreibung für Mietwohnungen _____	12
12. Disagio / Damnum _____	12
13. Reichensteuer _____	12

B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

1. Fahrtkostenzuschüsse / Jobtickets _____	13
2. Benzingutscheine kontra Einschränkung bei der Entfernungspauschale _____	14
3. Fahrten Wohnung – Betrieb _____	14 - 15
4. Betriebliche-/Private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge _____	15 - 16
5. Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen / Incentives _____	17
6. Einschränkungen bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen _____	17
7. Pauschalierung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen _____	17 - 18
8. Betriebsveranstaltungen _____	18
9. Zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen _____	19
10. Arbeitslosenversicherung _____	19
11. Ist-Versteuerung _____	20
12. Umsatzsteuererhöhung _____	21 - 22
13. Kleinbetragsrechnungen _____	22
14. Uneinbringliche Forderungen _____	23
15. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung _____	24
16. Bildung von Ansparrücklagen _____	24 - 25
17. Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen _____	25
18. Degressive Abschreibung _____	25
19. Rückstellungen _____	25 - 26
20. Inventur zum 31.12.2006 _____	27 - 28

21. Aufbewahrungsfristen _____	28
22. Vorsicht bei eBay-Verkäufen _____	29
23. Betriebsgrößenklassen _____	30
24. Buchführungspflichtgrenzen _____	30

C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Pkw-Überlassung an Gesellschafter-Geschäftsführer _____	31
2. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung _____	31
3. Verdeckte Gewinnausschüttung _____	32
4. Offenlegung der Jahresabschlüsse _____	33
5. Umwandlung _____	33
6. Rentenversicherungspflicht GmbH-Gesellschafter _____	34

D. AUSBLICK

1. Eckwerte der Unternehmenssteuerreform _____	35
2. Erbschaftsteuerreform _____	36

E. ANHANG

1. Anlage 1 _____	37
2. Anlage 2 _____	38

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

1. Wegfall der Entfernungspauschale

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zukünftig nicht mehr als Werbungskosten abziehbar sein. Mit der Neuregelung soll bei Fahrtkosten das sog. „**Werkstorprinzip**“ gelten, d.h. der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Berufssphäre erst am „Werkstor“ beginnt. Ab dem 21. Entfernungskilometer bleibt die Entfernungspauschale jedoch wie bisher mit € 0,30 abzugsfähig. Aber auch mit Entfernungen über 20 km werden nicht alle Kilometer berücksichtigt, sondern nur die um 20 km gekürzte Entfernung.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an 200 Arbeitstagen mit seinem eigenen Pkw zur Arbeit. Die kürzeste Strecke beträgt 25 km.	
Entfernungspauschale 2006: 200 Arbeitstage x 25 km x € 0,30 € 1.500	Entfernungspauschale 2007: 200 Arbeitstage x 5 km x € 0,30 (25 km abzüglich 20 km) x € 0,30 € 300
Die beschränkte Entfernungspauschale von € 300 wird aber nur berücksichtigt, soweit sie zusammen mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 920 übersteigt.	

Die Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km gilt auch für die **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**, Sie können also nicht mehr alternativ ihre tatsächlichen Kosten geltend machen. Das bedeutet: Auch für Bus und Bahnfahrer gibt es unter 20 km keine abzugsfähigen Kosten mehr. Auch ab dem 21. Kilometer können nicht die Kosten für die Fahrkarte geltend gemacht werden, sondern nur noch die gekürzte Pauschale.

Der **Höchstbetrag** für die beschränkte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von € 0,30 je vollem Entfernungskilometer beträgt – wie bisher - **€ 4.500** im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag ist aber anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw benutzt. Werden daher **größere Strecken** zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, ergibt sich durch die Neuregelung ab 2007 keine Schlechterstellung gegenüber dem Jahr 2006.

Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit: Bis einschließlich 2006 können neben der Entfernungspauschale zusätzlich Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Auch diese Ausnahmeregelung wurde aufgehoben, dies gilt sowohl für die Entfernung innerhalb, als auch außerhalb der „20-km Zone“.

Behinderte Personen: Für Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 % oder weniger als 70 %, aber mindestens 50 % beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“), bleibt die bisherige Regelung erhalten. Sie können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ansetzen. Das gilt auch für die ersten 20 km und etwaige Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Familienheimfahrten: Die bisher geltende Rechtslage zu Familienheimfahrten bei beruflich begründeter doppelter Haushaltsführung wird auch ab 2007 unverändert als sog. „Härtefall-Regelung“ beibehalten. Kosten für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück sind jeweils für eine Familienheimfahrt wöchentlich wie Werbungskosten abziehbar. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von € 0,30 für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Die Entfernung zwischen Beschäftigungsort und Wohnort ist also nicht um 20 Kilometer zu kürzen.

Bei Fahrten von der Zweitwohnung am Beschäftigungsort zur regelmäßigen Arbeitsstätte ist allerdings für die ersten 20 Kilometer ab 2007 keine Entfernungspauschale mehr anzusetzen.

Geldwerter Vorteil bei Firmenwagennutzung: Durch die Begrenzung der Entfernungspauschale ab 2007 ändert sich nicht die Höhe des geldwerten Vorteils, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellt.

Bei Anwendung der Bruttolistenpreisregelung (BLP) ist der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung mit monatlich 1 % des BLP anzusetzen. Für die Nutzung des Fahrzeuges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhöht sich der Wert für jeden Kalendermonat um 0,03 % für den Entfernungskilometer – auch unter 20 Entfernungskilometer –.

Beispiel:		
Dem Arbeitnehmer wird für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (10 km) ein Firmenwagen mit einem BLP von € 25.000 zur Verfügung gestellt.		
2006 und 2007:		
Geldwerter Vorteil für die Privatfahrten:	1 % von € 25.000	€ 250
Geldwerter Vorteil Wohnung/Arbeitsstätte:	0,03 % von € 25.000 x 10 km	<u>€ 75</u>
monatlich geldwerter Vorteil:		€ 325

Hinweis für Arbeitgeber:

Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung seitens Ihres Steuerberaters ab Januar 2007 durchgeführt werden kann, händigen Sie Ihren Arbeitnehmern, die einen Fahrkostenzuschuss erhalten bzw. für die die 1%-Regelung angewendet wird, das als Anlage 1 vorgefertigte Formular aus.

2. Häusliches Arbeitszimmer

Noch bis zum 31.12.2006 können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu **€ 1.250** im Jahr abgezogen werden. Voraussetzung: Die berufliche oder betriebliche Nutzung des Raumes beansprucht mehr als die Hälfte der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit und ein anderer Arbeitsplatz steht nicht zur Verfügung.

Diese Abzugsmöglichkeit entfällt ab dem **nächsten Jahr** ersatzlos. Aufwendungen werden nur dann noch steuerlich anerkannt, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit hat, dann allerdings der Höhe nach unbeschränkt.

Vom Abzugsverbot nicht betroffen sind Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Schreibtisch, Büroregal, PC, Drucker etc.). Diese Aufwendungen sind weiterhin bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten zu berücksichtigen.

3. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006 wird der Anwendungsbereich des § 35a Abs. 2 EStG, der eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen vorsieht, zum 1.1.2006 erweitert.

Wohnungseigentümer oder Mieter können Handwerkerleistungen für die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum in Privathaushalten in Höhe von **20 % der Aufwendungen**, maximal aber € 600 steuerermäßigend berücksichtigen.

Beispiel:

- die Modernisierung des Badezimmers oder der Heizungsanlage
- die Erneuerung von Fenstern
- die Erneuerung des Bodenbelags oder die Beseitigung kleinerer Schäden
- Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück.

Die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung durch einen **Beleg des Kreditinstitutes** nachzuweisen. Begünstigt sind jedoch nur die Aufwendungen für **Arbeitskosten** (diese sind ab 2007 in der Rechnung separat anzugeben), Aufwendungen für Material sind dagegen nicht begünstigt. **Barzahlungen (Barquittungen) werden nicht durch die Finanzverwaltung anerkannt!** Maßgebender Zeitpunkt für die Steuerermäßigung ist der Zeitpunkt an dem die Arbeiten ausgeführt und bezahlt werden. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist dabei unerheblich.

Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt, für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (beides A 4) und für haushaltsnahe Dienstleistungen grundsätzlich nebeneinander in Anspruch genommen werden können.

Liegen Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vor, kommt eine Steuerermäßigung jedoch nicht in Betracht.

4. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bleibt jedoch unverändert. Sie beträgt weiterhin:

- 10 % der Kosten, höchstens aber 510 €, für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten und
- 12 % der Kosten, höchstens 2.400 €, für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Als Nachweis reicht hier die Jahresbescheinigung über die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren aus.

Für Pflege und Betreuungsleistungen erhöht sich der bisherige Ermäßigungsbetrag auf **€1.200**. Dies setzt voraus, dass bei der gepflegten bzw. betreuten Person die Pflegestufen I - III vorliegen oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen werden.

Zu beachten ist allerdings hierbei, dass die Betreuungsleistungen im Haushalt der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden.

5. Eigenheimzulage

Mit dem Gesetz vom 22.12.2005 wurde die Eigenheimzulage ab dem 1.1.2006 eingestellt. Entscheidend für die Gewährung der Eigenheimzulage war der Termin, an dem der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde oder der Bauantrag eingereicht wurde. Nur Bauherren, die vor dem 1.1.2006 mit der Herstellung begonnen haben, und Erwerber, die vor diesem Datum noch den notariellen Vertrag abgeschlossen haben oder einer Genossenschaft beigetreten sind, haben noch Anspruch auf die Zulage über den gesamten Förderzeitraum von 8 Jahren. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

Personen, denen bereits eine Eigenheimzulage gewährt wird, sind von der Abschaffung nicht tangiert. Sie erhalten diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums.

Hinweis: Die Förderung eines Folgeobjektes, die nach alter Rechtslage möglich war, ist ausgeschlossen, d.h. für die verbleibenden Förderjahre kann der Steuerpflichtige keine Zulage für eine neu erworbene Wohnung mehr in Anspruch nehmen.

Geplante Neuregelung: Ab 2007 soll nach der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung die Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) verbessert werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, dessen Regelungen eine gleich hohe Förderung in der Ansparphase vorsehen, die mit einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase einhergeht. Eine politische Einigung konnte bisher noch nicht erzielt werden, so dass weiterhin offen ist, ob die Förderung tatsächlich ab dem 1. Januar 2007 beginnen kann.

6. Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ab **1.1.2007** gesenkt auf **€ 750** (Alleinstehende) bzw. **€ 1.500** (zusammen veranlagte Ehepaare). Bis zum 31.12.2006 betragen die Freibeträge € 1.370 bzw. € 2.740. Der Werbungskosten-Pauschbetrag beträgt auch weiterhin unverändert **€51** (Alleinstehende) bzw. **€102** (zusammen veranlagte Ehepaare).

Neue Freistellungsaufträge brauchen Sie nicht zu stellen, weil die Kreditinstitute die Freistellungsaufträge in entsprechend reduzierter Höhe mit **56,37 %** weiterhin berücksichtigen. Dies ist nur dann erforderlich, wenn das neue Freistellungsvolumen bei den Kreditinstituten anderweitig verteilt werden soll.

Beispiel: Bisheriger Freistellungsbetrag bis 2006 € 1.000; ab 2007 € 564

7. Jahres-, Jahreststeuerbescheinigung

Chaotische Zustände herrschen bei den Jahresbescheinigungen der Banken. Zum überwiegenden Teil sind die Bescheinigungen unleserlich und unverständlich, spätestens wenn Sie von drei unterschiedlichen Banken die Jahresbescheinigungen vorliegen haben, ist es mit dem Überblick vorbei.

Zudem kommt, dass nicht alle Banken am Jahresende die Jahresbescheinigung und die Jahressteuerbescheinigung automatisch versenden, vielfach erfolgt dies nur auf Ihre Initiative. Dabei sind **Jahressteuerbescheinigungen wie Bargeld**.

Das BMF hat nunmehr alle Banken und Kreditinstitute verpflichtet, eine einheitliche Jahresbescheinigung zu benutzen.

Beachten Sie bitte, dass Sie die **Jahresbescheinigung nach § 24c EStG** für das Jahr 2006 und die **Jahressteuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG** übersandt bekommen, die als Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen dienen.

Hinweis für Unternehmer: Da Sie für Ihre Firmenkonten keinen Freistellungsauftrag bei der Bank erhalten, ist es nur möglich, mit der Jahressteuerbescheinigung die von der Bank einbehaltenen Steuern, (Zinsabschlagsteuer 30 %, Solidaritätszuschlag 5,5 %) im Wege der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, angerechnet zu bekommen.

8. Kindergeld, Kinderfreibeträge

Ab dem 1.1.2007 wird die Altersgrenze für volljährige Kinder bei der Gewährung von Kindergeld bzw. Kinderfreibeträgen wie folgt gesenkt:

- ab dem Geburtsjahrgang 1983 von derzeit 27 Jahre auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, und
- für den Geburtsjahrgang 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres

Die maßgebende Altersgrenze verlängert sich jedoch um die Zeit des gesetzlichen Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes. Die Senkung der Altersgrenze gilt ebenfalls für behinderte Kinder.

Sollte der Kindergeld- bzw. Kinderfreibetragsanspruch auf Grund der Gesetzesänderung entfallen, können die Unterhaltsleistungen evtl. als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

9. Kinderbetreuungskosten

Bereits ab dem Kalenderjahr 2006 können Kosten für die Betreuung eines Kindes (z.B.: Kosten für den Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einer Tagesmutter oder ähnliches, zu zwei Drittel, höchstens aber zu € 4.000 pro Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Kosten für den Unterricht, Kurse oder Freizeitbetätigungen stellen jedoch weiterhin nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung dar.

Der Abzug setzt voraus, dass das Kind zum Haushalt der Eltern gehört und dass es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (2007: 25 Jahre) eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten. Die Kosten müssen außerdem durch **Vorlage einer Rechnung**, sowie die Zahlung auf des **Konto des Erbringers der Leistung** nachgewiesen werden.

Als Erwerbstätig gilt jeder, der eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit ausübt, also auch Minijobber. Bei zusammenlebenden Elternteilen (Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften) müssen beide erwerbstätig sein.

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig, sofern der Steuerzahler sich in Ausbildung befindet oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Dabei gelten für den Abzug die gleichen o.g. Voraussetzungen.

Für Eltern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, können unabhängig von ihrer Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit, zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens aber € 4.000 je Kind, als Sonderausgaben abziehen.

10. Elterngeld

Das Elterngeld soll zum 1.1.2007 in Kraft treten. Es wird für Eltern gezahlt, die auf ihr Einkommen verzichten und dafür ihr Neugeborenes versorgen. Das Elterngeld beträgt **67 % des letzten Nettoeinkommens**, max. aber **€ 1.800 pro Monat** und wird bis zu **14 Monate lang** gewährt. Für nicht Erwerbstätige Eltern wird ein **Mindestelterngeld** von **€ 300** gezahlt. Ein Elternteil darf höchstens zwölf Monate allein in Anspruch nehmen, die restlichen zwei Monate sind als Option für den anderen Elternteil vorgesehen.

11. Abschreibung für Mietwohnungen

Bei Gebäuden, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden und Wohnzwecken dienen, konnte bisher anstelle der linearen Abschreibung (2 %) die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Sie betrug zuletzt 4 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten zehn Jahren, 2,5 % in den darauf folgenden acht Jahren und danach bis dem Ablauf 1,25 %. Diese degressive Abschreibung ist ab dem **1.1.2006** abgeschafft worden.

Die degressive Abschreibung bei Mietwohngebäuden kann aber noch in dem bisherigen Umfang beansprucht werden, wenn in Herstellungsfällen der Bauantrag vor dem 1.1.2006 gestellt oder in Anschaffungsfällen der Notarvertrag rechtswirksam vor dem 1.1.2006 abgeschlossen worden ist. Ein späterer Fertigstellungszeitpunkt ist hierbei unbeachtlich.

12. Disagio/Damnum

Oft wird z.B. bei der Finanzierung eines Mietwohngrundstücks oder bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung) ermitteln, ein Disagio (auch: Damnum) gezahlt bzw. vom Darlehensbetrag einbehalten. Bisher ist ein Disagio sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften bzw. bei der Einnahmen-Überschussrechnung als Betriebsausgabe abziehbar, wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden.

Ein Disagio gilt als **marktüblich**, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio von bis zu 5 % vereinbart wurde. Diese Regelung sollte zum 31.12.2005 auslaufen. Zunächst hatte das Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit des sofortigen Werbungskostenabzugs unter den genannten Voraussetzungen bis auf weiteres verlängert. Jetzt sieht der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 vor, die Abzugsmöglichkeit endgültig auch gesetzlich beizubehalten.

13. Reichensteuer

Ab dem **1.1.2007** beträgt der Spitzensteuersatz **45 %** für besonders hohe Einkommen. Bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr € 250.000 (Alleinstehende) bzw. € 500.000 (zusammen veranlagte Ehepaare) tritt diese Erhöhung um 3 % ein, allerdings werden von dieser Erhöhung ausgenommen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit bzw. Land- und Forstwirtschaft.

B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

1. Fahrkostenzuschüsse / Jobtickets

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Fahrkostenzuschüsse oder sog. Job-Tickets zur Verfügung stellen, können nur noch bis zum 31.12.2006 die steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Infolge der Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird die Steuervergünstigung mit Wirkung vom **1. Januar 2007** an aber erheblich eingeschränkt. Davon betroffen ist auch der geldwerte Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Ab 2007 können Sie den gezahlten Fahrgeldersatz oder den geldwerten Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch **ab dem 21. Entfernungskilometer** pauschal mit 15 % versteuern.

Erstatten Sie auch für die Entfernung bis 20 Kilometer Beträge, gehören diese zum regulären steuerpflichtigen Arbeitslohn Ihrer Mitarbeiter, daneben rechnen diese Leistungen außerdem noch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Fahrkostenzuschüsse bei Arbeitnehmern:	
Beispiel: Sie zahlen Ihrem Arbeitnehmer für seinen 25 km langen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 15 Arbeitstagen im Monat Fahrgeld in Höhe von € 150 (25 km x 20 Tage x € 0,30).	
Bis 31.12.2006: Bis 2006 können Sie die gesamten € 150 mit 15 % pauschal besteuern. Für Ihren Fahrgeldersatz fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.	Ab 1.1.2007: Ab 2007 rechnen Sie € 120 (20 km x 20 Tage x € 0,30) zum regulären und sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzu. Lediglich ein Teilbetrag von € 30 (5 km x 20 Tage x € 0,30) besteuern Sie mit 15 % pauschal. Nur der Betrag von € 30 bleibt bei der Sozialversicherung außer Ansatz.

Fahrkostenzuschüsse bei Mini-Jobs bis €400,-	
Beispiel: Sie zahlen Ihrem Minijobber für seinen 10 km langen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 8 Arbeitstagen im Monat Fahrgeld in Höhe von € 24 (10 km x 8 Tage x € 0,30).	
Bis 31.12.2006: Bis 2006 können Sie die gezahlten € 24 mit 15 % pauschal versteuern. Der Fahrgeldersatz rechnet nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Die Grenzen der geringfügigen Beschäftigung sind daher eingehalten.	Ab 1.1.2007: Ab 2007 rechnen Sie die € 24 zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzu. Die Lohngrenze einer geringfügigen Beschäftigung ist überschritten.

2. Benzingutschein kontra Einschränkung bei der Entfernungspauschale

Durch den Wegfall der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs werden viele Arbeitnehmer ab dem 1. 1. 2007 deutlich weniger oder gar keine Werbungskosten abziehen dürfen. Konnte sich ein Arbeitnehmer mit einem einfachen Arbeitsweg von 20 Kilometern bei 230 Arbeitstagen bisher über € 1.380 Werbungskosten freuen, geht er ab 2007 leer aus. Bei einem Steuersatz von 30 % bedeutet das eine steuerliche Mehrbelastung von € 414 jährlich.

Diesen Nachteil können Sie als Arbeitgeber, indem Sie den betroffenen Mitarbeitern monatlich einen **Tankgutschein** in Höhe von jeweils max. **€ 44** aushändigen. Steuern und Sozialabgaben fallen dabei grundsätzlich nicht an, wenn der Gutschein lediglich eine **Mengenangabe** enthält. Steht auf dem Gutschein „Benzingutschein € 44“ oder wird diese Freigrenze überschritten, werden dagegen Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Ein Muster eines Gutscheins finden Sie im Anhang (Anlage 2) zu diesem Schreiben. Die Abrechnung kann sowohl über das Kundenkonto der Firma als auch in bar abgerechnet werden.

3. Fahrten Wohnung – Betrieb

Die Beschränkung der **Entfernungspauschale** ab 2007 gilt nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für Unternehmer. Folglich sind auch die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb im Grundsatz nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar. Bei einer mehr als 50%igen Nutzung des Kraftfahrzeugs sind die **nicht als Kosten abziehbaren Betriebsausgaben** folgendermaßen zu ermitteln:

- für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer sowie
- für Familienheimfahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung oder einer betrieblichen Nutzung des Kraftfahrzeugs von nicht mehr als 50 % sind die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Kosten maßgebend.

Im Gegenzug sind die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ab 2007 nur noch **ab dem 21. Entfernungskilometer** mit € 0,30 für jeden Entfernungskilometer wie Betriebsausgaben abziehbar. Um die Kosten für eine Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abzugelten, ist eine Entfernungspauschale von € 0,30 für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Beispiel: Ein Unternehmer hat ein Kfz mit einem BLP von € 35.000, Kfz-Kosten einschließlich Afa von € 12.000 mit folgender Nutzung und folgender Nutzung als Betriebsfahrzeug.	
Gesamtfahrleistung	30.000 km
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (220 Tage à 60 km)	13.200 km
weitere betriebliche Fahrten	6.500 km
Rechtslage bis 31.12.2006:	Rechtslage ab 1.1.2007:
Private Kfz-Nutzung (1%-Regelung): 12 Monate x 1 % x € 35.000	Private Kfz-Nutzung (1%-Regelung): 12 Monate x 1 % x € 35.000
€ 4.200	€ 4.200
Fahrten Wohnung – Betrieb: 12 Monate x 0,03 % v. € 35.000 x 30 km	nicht abziehbare Betriebsausgabe: Fahrten Wohnung – Betrieb: 12 Monate X 0,03 % von € 35.000 x 30 km
€ 3.780	€ 3.780
abzüglich Entfernungspauschale (220 Tage x 30 km x € 0,30)	wie Betriebsausgaben: 220 Tage x 10 km (30 km abzügl. 20 km) x € 0,30
€ 1.980	./.
nicht abziehbare Betriebsausgabe € 1.800	€ 660
<u>€ 1.800</u>	
Kfz-Nutzung erhöht den Gewinn um € 6.000	Kfz-Nutzung erhöht den Gewinn um € 7.320
Der Nachteil der Neuregelung beträgt € 1.320 (= 220 Tage x 20 km x € 030)	

Unfallkosten auf der Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb und auf Familienheimfahrten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind ab 2007 keine Betriebsausgaben mehr, weil sie künftig mit dem Ansatz der Entfernungspauschale abgegolten sind. Unerheblich ist, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb mehr als 20 km beträgt oder nicht bzw. ob sich der Unfall innerhalb oder außerhalb der 20-km-Zone zum Betrieb ereignet.

4. Betriebliche- / Private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge

Die pauschale Ermittlung der privaten Kraftfahrzeugnutzung nach der 1%-Regelung ist ab 2006 nur noch zulässig, wenn das Kraftfahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Dies trifft alle **Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen** (Freiberufler), **Gesellschafter einer Personengesellschaft sowie Land- und Forstwirte**, rückwirkend ab dem 1. 1. 2006. Die Neuregelung gilt auch für **Leasingfahrzeuge**.

Der Wert der Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wird nur noch dann nach der 1%-Bruttolistenpreisregelung ermittelt, wenn Sie das Fahrzeug zu **mehr als 50 %** betrieblich nutzen. Wer sein Fahrzeug **bis zu 50 %** betrieblich nutzt, muss die Privatnutzung mit den darauf entfallenden Kosten einschließlich der anteiligen Abschreibung ansetzen.

Der Nachweis kann in jeder geeigneten Form geführt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen sind zulässig. Alternativ kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden.

Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (Anlass, Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus. Ist der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so wird auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang ausgegangen. Falls Sie bisher noch keinerlei Aufzeichnungen geführt haben, ergibt sich somit noch vor Jahresende dringender Handlungsbedarf.

Hinweis: Wenn sich aus der Art und Umfang Ihrer Tätigkeit ergibt, dass Sie das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich nutzen, kann auf einen Nachweis verzichtet werden. Diese Regelung wendet die Finanzverwaltung aber nur bei „**beruflichen Vielfahrern**“ an, also bei Unternehmern, die zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen sind (z.B. Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzten).

Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil nur zwischen **10 % und 50 %**, darf der private Nutzungsanteil nicht mehr nach der 1%-Regelung bewertet werden. Zwar sind die gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen Betriebsausgaben; der private Nutzungsanteil ist jedoch als Entnahme zu erfassen. Die Entnahme ist dann mit auf die Privatfahrten entfallenden Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für das Kraftfahrzeug zu bewerten, hinzu kommt, dass auch noch der Anteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zu versteuern ist.

Hinweis: Möglicherweise ist schon bei der Anschaffung eines Kraftfahrzeugs klar, dass die betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 % beträgt. Hier ist es in der Regel günstiger, das Fahrzeug als Privatvermögen zu behandeln und die betrieblichen Fahrten mit dem Kilometersatz von **€ 0,30 je gefahrenen Kilometer** bzw. nach dem nachgewiesenen höheren individuellen Kilometersatz als Betriebsausgaben abzuziehen.

5. Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen / Incentives

Viele Unternehmen gewähren ihren Arbeitnehmern und Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt Sachzuwendungen. Für den Empfänger handelt es sich bei der Zuwendung regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert häufig schwer zu ermitteln ist und der in der Vergangenheit oftmals der Besteuerung vorenthalten worden ist.

Aus dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 geht hervor, dass der Gesetzgeber zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens **ab 2007** eine **generelle Pauschalierungsmöglichkeit** einführen will. Diese Pauschalsteuer hat Abgeltungswirkung für die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendende hat den Empfänger über die Besteuerung zu informieren.

Im Regierungsentwurf war ursprünglich ein pauschaler Steuersatz von 45 % festgesetzt worden. Auf Grund einer Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes, der diesen Steuersatz als zu hoch kritisiert hatte, wird dieser auf 30 % herabgesetzt.

6. Einschränkungen bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen

Die **Sozialversicherungsfreiheit** von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist zur Jahresmitte auf einen Grundlohn von **€25** die Stunde begrenzt worden. Die im **Steuerrecht** geregelte Lohnobergrenze von **€50** bleibt bestehen.

7. Pauschalierung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Seit dem **1. Juli 2006** sind die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte deutlich gestiegen. Zur **Krankenversicherung** sind statt bisher 11 % jetzt 13 % Pauschalbeitrag zu zahlen. Bei der **Rentenversicherung** hat sich der Pauschalbeitrag von bisher 12 % auf 15 % erhöht, die pauschale Steuer ist mit 2 % gleich geblieben. Die **Gesamtbelastung** des Arbeitgebers beträgt nach der Abgabenerhöhung statt bisher 25 % jetzt **30 %**.

Damit dürften die bisherigen Mini-Jobs kaum noch rentabel sein, denn bei regulären Arbeitsverhältnissen beträgt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung jetzt ca. 21 %. Durch die Erhöhung der Pauschalabgaben kann es interessant sein, bereits unterhalb der € 400-Grenze einen Teil des Arbeitslohns in Form steuerfreier Leistungen zu gewähren. Dadurch kann die Bemessungsgrundlage für die Pauschalabgaben und damit auch die Effektivbelastung des Arbeitgebers verringert werden. Derartige steuerfreie Leistungen sind nämlich auch sozialversicherungsfrei.

Als Beispiel für **steuerfreie Leistungen** sind bei Aushilfen insbesondere denkbar:

- Sachgeschenke bis zu € 44 monatlich (siehe B 2, Anhang 2)
- Sachgeschenke aus der Produktpalette des Arbeitgebers bis zu € 1.080 jährlich
- Erstattungen für Reisekosten, Umzugskosten, doppelte Haushaltsführung
- Arbeitgeber-Zuschüsse zur Unterbringung von Kindern der Aushilfskraft in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (allerdings nur zusätzliche Leistungen, keine Entgeltumwandlung)
- Sachbezüge aus der unentgeltlichen oder verbilligten Privatnutzung arbeitgebereigener Telekommunikationsmittel und Personalcomputer
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

8. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen führen grundsätzlich beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden und die Freigrenze von **€ 110** (inkl. USt) je Veranstaltung pro Arbeitnehmer überschritten wird.

Ab der dritten Betriebsveranstaltung liegt somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber kann jedoch wählen, welche Veranstaltung als die übliche und somit als nicht steuerpflichtig angesehen wird.

Erhalten die Arbeitnehmer zur Betriebsveranstaltung einen Barzuschuss und/oder Sachzuwendungen, ist/sind diese insgesamt steuerpflichtig, wenn die o.g. Freigrenze überschritten wurde.

Liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, kann dieser mit **25 % pauschal** versteuert werden und somit zur Sozialversicherungsfreiheit führen.

9. Zinsverbilligte Arbeitgeberdarlehen

Bis zu einer Höhe von **€2.600** können Sie Ihren Mitarbeitern ein zinsloses Darlehen gewähren, ohne dass dies steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen hat.

Bei einer höheren Darlehensgewährung sehen die Lohnsteuerrichtlinien vor, dass Arbeitslohn in Form der Zinsverbilligung dann vorliegt, wenn der vereinbarte Effektivzins **unter 5 %** liegt. Der BFH hat in seinem Urteil vom 4.5.2006, Az. VI R 28/05 festgestellt, dass eine Unterschreitung dieses Zinssatzes von 5 % allerdings **nicht** zu einem **steuerpflichtigen Arbeitslohn** führt, wenn die Verzinsung dem **marktüblichen Zinssatz** entspricht. Nur wenn ein Darlehen mit Ihrem Mitarbeiter unterhalb des Durchschnittzinssatzes vereinbart worden ist, liegt unstreitig steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Beispiel: Der Durchschnittzinssatz beträgt 4,8 %. Sie vereinbaren einen Zins von 3,2 %, in Höhe des Differenzbetrages von 1,6 % liegt dann ein steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn vor, bei einem Darlehen von €50.000 würde dies zu einem Arbeitslohn von €800 im Jahr führen.

10. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung wird zum 1.1.2007 um zwei Prozentpunkte auf einen Beitragssatz von **4,5%** gesenkt.

11. Ist-Versteuerung

Zur Entlastung und besseren Liquidität kleinerer und mittlerer Unternehmen wurde zum **1.7.2006** die Grenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) in den alten Bundesländern von € 125.000 auf **€ 250.000** angehoben. Für Unternehmen in den neuen Bundesländern gilt bereits eine erhöhte Umsatzgrenze von **€ 500.000**, diese Sonderregelung wurde bis zum 31.12.2009 verlängert.

Offen ist derzeit, ob die Finanzverwaltung auch einen Wechsel zum 1. Juli 2006 oder gar bereits zum 1. Januar 2006 gestattet. In diesem Fall würde jedoch eine vollständige buchhalterische Nachbearbeitung der im ersten Halbjahr 2006 ausgeführten Umsätze nötig sein. **Davon ist grundsätzlich abzuraten.**

Das bedeutet: Unternehmen, welche eine Vorjahresumsatz von nicht mehr als € 250.000 hatten und bisher der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Versteuerung) unterlagen, können ab dem 1.7.2006 zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wechseln, allerdings bedarf es eines entsprechenden **Antrages beim Finanzamt.**

Die Rechtsfolge und der Vorteil liegen darin, dass der Unternehmer den betreffenden Umsatz erst dann anzumelden und die Umsatzsteuer zu bezahlen hat, wenn ihm das dafür bestimmte Entgelt **zugeflossen** ist.

12. Umsatzsteuererhöhung

Ab dem 1.1.2007 wird der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte auf 19 % steigen. Im unternehmerischen Kreislauf wirkt sich die Umsatzsteuer grundsätzlich neutral aus, sofern der Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Allerdings gibt es für Unternehmer beim Übergang auf den neuen Steuersatz einige Besonderheiten. Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz (Lieferung, sonstige Leistung, unentgeltliche Wertabgabe etc.) ausgeführt wird. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt keine Rolle.

Verträge über nach dem 31.12.2006 zu erbringende Leistungen müssen somit bereits heute mit dem neuen Umsatzsteuersatz von 19 % vereinbart werden.

Bei noch in 2006 erhaltenen Anzahlungen für in 2007 ausgeführte Leistungen muss die Umsatzsteuer nachträglich auch für die Anzahlung auf 19 % angehoben werden. Es reicht jedoch aus, die noch fehlenden 3 % auf die Anzahlung im Voranmeldezeitraum der Leistung nach zu entrichten.

Falls Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte die Ausführung des Umsatzes noch in 2006 angestrebt werden. Dazu bietet sich insbesondere auch die Vereinbarung von Teilleistungen an. Dies gilt vor allem für sog. Werklieferungen/ Werkleistungen, sofern diese teilbar sind, die Abnahme noch in 2006 erfolgt und die Vereinbarungen darüber auch noch in diesem Jahr getroffen werden.

Dauerleistungen:

Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Telekommunikationsleistungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (Baumaterial) handeln.

Im Falle einer sonstigen Leistung wird die Leistung an dem Tag an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet ausgeführt; im Falle einer Lieferung am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Gastgewerbe:

Für die im Gastgewerbe erbrachten Bewirtschaftungsleistungen ist in der Nacht vom 31.12.2006 zum 01.01.2007 noch der alte Steuersatz von 16 % anzuwenden. Für Beherbergungsleistungen und damit verbundene Nebenleistungen gilt dies jedoch nicht.

Handelsvertreter:

Auch hier gilt als Leistungszeitpunkt der Zeitpunkt, an dem die vermittelte Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird. Für nach dem 31.12.2006 vermittelte Leistungen gilt somit der neue Steuersatz.

Taxiunternehmen:

Für die Nachtschicht vom 31.12.2006 auf den 01.01.2007 ist einheitlich der alte Steuersatz von 16 % anzuwenden.

Winzer:

Die Umsatzsteuerzahllast für pauschalierende Winzer stellt sich wie folgt dar:

	bis 31.12.2006	ab 01.01.2007
Umsatzsteuer:	16,00 %	19,00 %
pauschalierte Vorsteuer:	9,00 %	10,70 %
Zahllast:	7,00 %	8,30 %

Versicherungssteuer:

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer wird gleichzeitig die Versicherungssteuer zum 01.01.2007 auf 19 % erhöht.

Ermäßigter Steuersatz:

Der ermäßigte Steuersatz von 7 %, der insbesondere auf viele Lebensmittel des täglichen Bedarfs anzuwenden ist, bleibt unverändert.

13. Kleinbetragsrechnungen

Die bisherige Regelung über Kleinbetragsrechnungen wird ab dem **1.1.2007** geändert. Die Höhe der Brutto-Gesamtbetragsgrenze für diese Rechnungen wird von bisher € 100 auf **€150** erhöht. Aus solchen Rechnungen kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerbetrag selbst errechnen. Mit der Erhöhung des Regelsteuersatzes auf 19 % beträgt der Faktor **15,97 %** (bisher bei 16 % USt 13,79 %).

Die Angaben in der Kleinbetragsrechnung bleiben unverändert:

1. Angabe des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. erbrachte Leistung
4. Bruttoentgelt
5. Angabe des Steuersatzes

14. Uneinbringliche Forderungen

Mit dem BFH-Urteil vom 20.7.2006, Az. V R 13/04 wird klargestellt, in welchen Fällen eine Forderung als uneinbringlich ertragsmindernd ausgebucht werden kann und auch die Umsatzsteuer entsprechend korrigiert werden kann. Danach ist eine Forderung uneinbringlich, wenn

- Ihr Kunde nicht zahlt und
- in absehbarer Zeit objektiv nicht damit zu rechnen ist und
- Sie Ihre Forderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch nicht durchsetzen können

Uneinbringlichkeit liegt insbesondere dann vor:

- Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzeröffnung
- Kunde befindet sich Verzug und wiederholte Mahnungen waren erfolglos
- Forderung ist verjährt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind erfolglos geblieben.

15. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung

Alljährlich wiederkehrende Standardmaßnahmen zur Einkünfteverlagerung sind:

- Vorziehen von betrieblichen Aufwendungen (z.B. Reparaturen- und Instandsetzungsmaßnahmen, Werbemaßnahmen, Zahlung von Tantiemen und Gratifikationen an Mitarbeiter)
- Vorauszahlung von privaten und/oder - bei Einnahmen-Überschussrechtern (§ 4 Abs. 3 EStG) - betrieblichen Ausgaben
 - bei Vorauszahlung von Mieten, Pachten
 - Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis € 410 mit Sofortabschreibung
 - Bildung von Ansparrücklagen nach § 7 g Abs. 3 EStG
 - Vornahme von Ansparrückstellungen nach § 7 g Abs. 1 EStG
 - Inanspruchnahme der degressiven Afa bei beweglichen Wirtschaftsgütern
 - Vornahme von Teilwertabschreibungen
 - Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Hinausschieben der Gewinnrealisierung durch Verlagerung der Leistungsvollendung bzw. - bei Einnahmen-Überschussrechtern - der Rechnungserteilung auf das Folgejahr

16. Bildung von Ansparrücklagen

Der Gewinn des Jahres 2006 kann noch dadurch beeinflusst werden, indem eine Ansparrücklage gebildet wird. Kleine und mittlere Unternehmen können für die künftige Anschaffung eines **neuen beweglichen Wirtschaftsguts** des Anlagevermögens eine Rücklage bilden, die dann den zu versteuernden Gewinn senkt. Das Wirtschaftsgut muss innerhalb der nächsten zwei Wirtschaftsjahre angeschafft oder hergestellt sein. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage sind:

- Das **Betriebsvermögen** hat am Ende des Wirtschaftsjahres 2005 nicht mehr als € 204.517 betragen
- Die **Rücklage** beträgt maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Alle gebildeten Rücklagen dürfen **€ 154.000** nicht übersteigen
- Die Bildung und Auflösung der einzelnen Rücklagen müssen in der **Buchführung** nachvollzogen werden können.

Bei Bildung der Ansparrücklagen verlangt die Finanzverwaltung einen Nachweis über die Investitionsabsicht, das einzelne Wirtschaftsgut ist seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem voraussichtlichen Anschaffungszeitraum ist anzugeben.

Für nicht durchgeführte Investitionen ist für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat, der Gewinn um **6 % (sog. Gewinnzuschlag)** zu erhöhen.

17. Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen

Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich zu der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung **bis zu 20 %** bilden, wenn sie neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angeschafft oder hergestellt haben. Voraussetzung dafür ist, dass in einem vorangegangenen Wirtschaftsjahr für das betreffende Wirtschaftsgut eine **Ansparrücklage** (siehe B 16) gebildet wurde.

18. Degressive Abschreibung

Für bewegliche, neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge etc.), die nach dem 31. 12. 2005 und vor dem 1. 1. 2008 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine degressive Abschreibung bis zum **Dreifachen des linearen Afa-Betrags** zulässig (bisher das Doppelte), höchstens jedoch **30 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (bisher 20 %).

19. Rückstellungen

Die Steuerlast kann durch Rückstellungen ebenfalls beeinflusst werden. Typische Beispiele sind Rückstellung für:

- Provisionen
- Tantiemen
- Anwaltskosten
- Boni- und Rabatte für abgelaufene Jahre
- Gewährleistungen und Garantieverpflichtungen
- Prozessrisiken
- Patentverletzungen
- Jahresabschluss- und Prüfungskosten
- Jubiläumszuwendungen
- Kosten für Umweltschäden und Produkthaftung

Für einige Bereiche hat die Finanzverwaltung einen „amtsinternen“ Erfahrungsschatz ermittelt, halten sich Ihre Garantierückstellungen in den nachfolgenden Grenzen, können Sie sich den individuellen Rückstellungssatz schenken. Sollte er im Einzelfall höher sein, kann dieser angesetzt werden. Dies erfordert allerdings, dass die Ermittlung des Rückstellungsbetrages dokumentiert und auch noch Jahre später, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung erklärt werden können.

Übersicht: Erfahrungswerte zur Rückstellungsbildung
--

Branche	Übliche Höhe der Rückstellung
Autohändler	ca. € 41 je geliefertes Fahrzeug bis zu 6 Monate nach Lieferung
Baugewerbe	0,5 bis 2 % des Sollumsatzes eines Jahres
Büromaschinenhandel	5 % vom Verkaufserlös der Maschinen, für die am Bilanzstichtag noch Garantien laufen (ausgen. Farbbänder, Gummiwalzen, Zugbänder u. Motoren)
Dachdecker	1 % des Sollumsatzes zweier Jahre
Fahrradeinzelhandel	0,5 % des garantiebelasteten Jahresumsatzes
Fliesenleger	0,5 bis 1 % des garantiebelasteten Jahresumsatzes
Heizungsbau	1 bis 1,5 % des Sollumsatzes von 2 Jahren
Hochbau	0,5 % bei überwiegenden Maurerarbeiten vom Sollumsatz zweier Jahre. 0,75 % bei überwiegendem Stahlbetonbau und Sollumsatz zweier Jahre. Bis zu 5 % bei Großaufträgen (bei der Berechnung sind 10 bis 25 % vom Gesamten Sollumsatz für nicht garantieverpflichtete Erlöse abzuziehen, z.B. Baustofflieferungen, Reparaturen, Transportleistungen.
Isoliergewerbe	2 % der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eines Jahres oder bis zu 1,5 % eines Jahressollumsatzes
Malergewerbe	1 % vom Sollumsatz eines Jahres
Möbeleinzelhandel	1,5 % eines Vierteljahresumsatzes, bis zu 1 % vom Halbjahresumsatz
Straßenbau	1 bis 2 % des garantiebelasteten Sollumsatzes von 2 Jahren
Tiefbau	1 % der garantiebelasteten Bausumme bzw. bis zu 2 % des garantiebelasteten Sollumsatzes eines Jahres

20. Inventur zum 31.12.2006

Zum Ende eines Wirtschaftsjahres, i.d.R. am Ende eines Kalenderjahres, also am 31.12.2006 ist eine Inventur durchzuführen. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer Inventur kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen. Bei der Inventur sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und andere Gewinnminderungen zu ermitteln. Die Inventuraufzeichnungen sind mit dem Datum zu versehen und zu unterschreiben, Grundaufzeichnungen oder sonstige Unterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Anlagevermögen,
- **Warenbestand**,
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften zu überprüfen),
- **Unfertige und fertige Erzeugnisse**, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Baufirmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten (Aufmasse),
- **Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe** (auch z.B. Heizöl, Treibstoffe, Materialvorräte, Verpackung),
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen),
- Bargeld, Bankguthaben,
- Rückstellungen
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung),
- Bankschulden,
- Sonstige Verbindlichkeiten aus nicht bezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom etc.),
- Bürgschaftsrisiken, Haftungsverhältnisse,
- Pensionsverpflichtungen

Keine Inventurpflicht besteht für:

- Anlagegegenstände von geringem Wert oder kurzlebige Gegenstände (bis zu 1 Jahr), wenn sie als Aufwand behandelt wurden,
- Bilanzierungshilfen,
- Rechnungsabgrenzungsposten,
- Sonderposten mit Rücklagenanteil,
- Eigenkapital

In der Regel werden die meisten Positionen bereits in der laufenden Buchhaltung erfasst, so dass hauptsächlich die **oben markierten Positionen** von Ihnen in der Inventur aufzunehmen sind.

21. Aufbewahrungsfristen

Ebenso wie für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen gilt auch für Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Ab dem 1.1.2007 brauchen also Unterlagen vor dem **1.1.1997** nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind oder z.B. Gerichtsverfahren anhängig sind.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Vor dem Vernichten von Unterlagen sollte man allerdings sicherstellen, dass man z.B. **Nachweise** aufbewahrt **über geleistete Einlagen**, denn im Falle einer Insolvenz könnte der Insolvenzverwalter diesen Nachweis verlangen.

22. Vorsicht bei eBay-Verkäufen

Waren, die über eBay verkauft werden schützen bei Unternehmen nicht davor, Steuern und Garantieverpflichtungen zu umgehen (Urteil Landgericht Berlin vom 5.9.2006, Az. 103 O 75/6). Hinzu kommt, dass Privatpersonen, die ständig hierüber Waren anbieten, zum Unternehmer werden können.

Verkäufe und Dienstleistungen über eBay erfordern, dass

- im Angebot auf das Widerrufsrecht der Käufer hinzuweisen ist und
- außerdem der Firmenname und die Firmenadresse angegeben ist.

Neben den wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen werden Verkaufsaktionen auch von der Finanzverwaltung täglich überprüft, d.h. im Rahmen von Betriebsprüfungen hat jeder Prüfer aufgrund der Kenntnis des eBay-Namens die Möglichkeit, Ihre Bewertungen, Ihre verkauften Artikel und die auslaufenden Auktionen abzurufen.

Aus dem Grunde ist es sinnvoll, dass in der Gewinnermittlung ein eigenes eBay-Konto eingerichtet ist, um langwierigen Untersuchungen zu entgehen.

23. Betriebsgrößenklassen

Mit Schreiben vom 21.9.2006 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Einteilung der Betriebsgrößenklassen ab dem 1.1.2007 veröffentlicht. Ausgehend vom Tätigkeitsschwerpunkt teilt die Finanzverwaltung Ihr Unternehmen einer bestimmten Größenklasse zu. Aufgrund dieser Einteilung filtert sie die Betriebe heraus, die verstärkt der Betriebsprüfung unterzogen werden.

Betriebs-Merkmale	Werte in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetrieb (K)
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 6,5 Mio. über 250.000	über 800.000 über 50.000	über 155.000 über 32.000
Fertigungs-Betriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 3,7 Mio. über 220.000	über 450.000 über 50.000	über 155.000 über 32.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 3,9 Mio. über 500.000	über 735.000 über 115.000	über 155.000 über 32.000
Andere Leistungs-betriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über 4,9 Mio. über 280.000	über 660.000 über 55.000	über 155.000 über 32.000
Kreditinstitute	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über 121 Mio. über 500.000	über 31 Mio. über 170.000	über 9,5 Mio. über 40.000
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte (Arbeitnehmer, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung)	Einstufung immer als Großbetrieb bei über 500.000		

24. Buchführungspflichtgrenzen

Die Umsatzgrenze für die steuerliche Buchführungspflichtgrenze wird ab dem **1. 1. 2007** von € 350.000 auf **€ 500.000** angehoben. Die Gewinngrenze in Höhe von **€ 30.000** bleibt unverändert bestehen.

Diese steuerlichen Buchführungspflichten gelten für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte. Für Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch gilt die Buchführungspflicht bereits nach dem HGB, die somit auch für das Steuerrecht erfüllt werden muss. Freiberuflich Tätige sind grundsätzlich nicht buchführungspflichtig.

C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Pkw-Überlassung an Gesellschafter-Geschäftsführer

GmbH-Gesellschafter, die als Geschäftsführer in ihrer GmbH tätig sind, werden bei der Einkommensbesteuerung als Arbeitnehmer behandelt, die Einkünfte sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG) zu erfassen.

Die steuerliche **Neuregelung zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils** bei betrieblichen Kraftfahrzeugen wirkt sich hier nicht aus, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Kraftfahrzeug zur Nutzung überlässt. Insoweit gelten die Grundsätze zur Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer. Das gleiche gilt auch für die Überlassung eines Kraftfahrzeuges zur Privatnutzung an den Gesellschafter-Geschäftsführer, denn aus der Sicht der GmbH erfolgt die Nutzung in vollem Umfang als betriebliche Nutzung.

Es sollten allerdings durch Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung **im Voraus eindeutige vertragliche Regelungen** über die private Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer mit der GmbH geschlossen werden.

2. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung

Alljährlich wiederkehrende Standardmaßnahmen zur Einkünfteverlagerung sind:

- Vorziehen von betrieblichen Aufwendungen (z.B. Reparaturen- und Instandsetzungsmaßnahmen, Werbemaßnahmen, Zahlung von Tantiemen und Gratifikationen an Mitarbeiter)
- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis € 410 mit Sofortabschreibung
- Bildung von Ansparrücklagen nach § 7 g Abs. 3 EStG
- Vornahme von Ansparabschreibungen nach § 7 g Abs. 1 EStG
- Inanspruchnahme der degressiven Afa bei beweglichen Wirtschaftsgütern
- Vornahme von Teilwertabschreibungen
- Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
- Hinausschieben von Ausschüttungen (führt zur Einkünfteverlagerung beim Gesellschafter)

3. Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Eine vGA stellt einen Vermögensvorteil dar, den die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter zuwendet.

Bei einem beherrschenden Gesellschafter kann bereits eine vGA vorliegen, wenn eine angemessene Leistung zwar erfolgt, eine im voraus **klare und eindeutige Vereinbarung** jedoch nicht getroffen wurde. Eine vGA führt dazu, dass die Zuwendungen an den Gesellschafter nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Beim Gesellschafter führt die vGA zu **Einkünften aus Kapitalvermögen**, die jedoch dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt und somit nur zur Hälfte steuerpflichtig ist.

Die Feststellung von verdeckten Gewinnausschüttungen, insbesondere überhöhten Gehaltszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer, erfolgt regelmäßig im Rahmen einer Außenprüfung. Zu diesem Zeitpunkt hat der begünstigte Gesellschafter die Leistungen meist bereits in seiner Einkommensteuererklärung erfasst. Auch ist für den Bescheid des Gesellschafters bei Feststellung der vGA Bestandskraft eingetreten, so dass eine Korrektur nach der bisherigen Rechtslage nicht in jedem Fall möglich war.

Nach einer nunmehr geplanten Änderung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 32a KStG und 3 Nr. 40 EStG, 8 b KStG) – der auf die Initiative des Deutschen Steuerberaterverbandes zurückgeht – soll eine **eigenständige Korrektornorm** im Gesetz eingeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Bezüge des Anteilseigners, die auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des **Halbeinkünfteverfahrens** besteuert werden.

Gleichzeitig soll auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt werden, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat.

4. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Während in den meisten EU-Ländern die Veröffentlichung des Jahresabschlusses schon lange unproblematisch ist, vermeiden deutsche Unternehmen diesen Schritt und reichen ihren Jahresabschluss beim Handelsregister nicht ein. Das wird sich voraussichtlich ab dem Jahr 2007 ändern: Denn künftig soll von Amts wegen geprüft werden, ob Sie ihrer Veröffentlichungspflicht nachkommen; Verstöße gegen die Nichtveröffentlichung sollen als **Ordnungswidrigkeit** gelten und mit drastischen Sanktionen belegt werden.

Da die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zukünftig nur noch elektronisch und diese von einer privaten Organisation geführt und überwacht werden sollen, werden die angekündigten Sanktionen mit allen Konsequenzen wohl durchgesetzt werden.

5. Umwandlung

Der **Erwerber** von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (insbes. GmbH-Anteilen) stellt sich in der Regel steuerlich schlechter als beim Erwerb von Einzelunternehmen oder Mitunternehmeranteilen, da die Anschaffungskosten der Beteiligung regelmäßig nicht abgeschrieben werden können.

Der **Veräußerer** von GmbH-Anteilen gerät daher beim Verkauf häufig unter Preisdruck, der avisierte Erlös, der in vielen Fällen der Altersversorgung dient, kann nicht realisiert werden. Dem kann in bestimmten Fällen dadurch begegnet werden, dass erst umgewandelt und dann veräußert wird.

Wenn eine GmbH in ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft umgewandelt wird und dann innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung verkauft wird, fällt Gewerbesteuer an. Sie wird auf den Gewinn der Veräußerung des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft erhoben und ist **nicht anrechenbar**.

Wesentliche Konsequenzen der Umwandlung vor Verkauf sind:

Vorteile für Erwerber:

- Der Erwerber kann die gekauften **stillen Reserven abschreiben**
- Der Erwerber kann einen gekauften **Firmenwert abschreiben**
- Der Erwerber kann seine **Finanzierungskosten in voller** Höhe ertragsteuerlich geltend machen

Nachteile für Veräußerer:

- Der Veräußerer muss den Veräußerungsgewinn der **Gewerbesteuer** unterwerfen, da er innerhalb von 5 Jahren nach der Umwandlung die Mitunternehmeranteile verkauft
- Der Veräußerer kann die Gewerbesteuer **nicht** auf seine Einkommensteuer **anrechnen**.

6. Rentenversicherungspflicht GmbH-Gesellschafter

Mit einem im Februar 2006 veröffentlichten Urteil hat das Bundessozialgericht die Rentenversicherungspflicht für einen geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH damit begründet, dass in der Person des Geschäftsführers die Tatbestandsmerkmale des arbeitnehmerähnlichen Selbständigen erfüllt seien, er nämlich nur einen Auftraggeber – die GmbH – habe und selbst keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige.

Durch eine **rückwirkend ab dem 1.1.1999** geltende Gesetzesänderung wurde auf Initiative des Deutschen Steuerberaterverbandes klargestellt, dass es für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen Gesellschaftern, die maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft haben, darauf ankommt, ob die Gesellschaft selbst auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist bzw. ob die Gesellschaft selbst sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt.

Damit wird das gegenteilige Urteil des BSG zur Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, wonach auf die Verhältnisse beim Gesellschafter und nicht bei der GmbH abzustellen sei, im Ergebnis nicht angewendet.

D. AUSBLICK

1. Eckwerte der Unternehmenssteuerreform

Neben der Gesundheitsreform gehört die ab dem **1.1.2008** geplante Unternehmensteuerreform zu den größten aber auch umstrittensten Reformen der Bundesregierung. Man hat sich auf folgende Eckpunkte innerhalb der Regierung geeinigt:

- Die bisherige Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sollen durch eine **föderale** und eine **kommunale** Unternehmenssteuer ersetzt werden. Beide Steuern sollen eine einheitliche Bemessungsgrundlage bekommen
- Die nominale Gesamtbelastung der Körperschaften soll auf knapp unter **30 %** sinken
- Die der Einkommensteuer unterliegenden **Personengesellschaften** sollen ebenfalls von der Reform profitieren, der Tarif soll auf unter **30 %** sinken, soweit sie ihre Gewinne im Unternehmen belassen und nicht entnehmen.
- Die hälftige Hinzurechnung der gezahlten **Dauerschuldzinsen** bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % erfasst.
- Der Anrechnungsfaktor bei der Gewerbesteuer wird von heute 1,8 auf **3,8** erhöht und gleicht damit den **Wegfall** der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe aus
- Zusätzliche Freibeträge und Freigrenzen – wie etwa bei der „Zinsschranke“ (1 Mio. Euro) oder bei der Hinzurechnung der Zinsen und Finanzierungsanteile bei der Gewerbesteuer (€ 100.000) sollen in erster Linie mittelständische Unternehmen schonen.
- Besteuerung privater Veräußerungsgewinne (Immobilien, Wertpapiere)
- Abgeltungssteuer für Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne

2. Erbschaftsteuerreform

Nach der geplanten Erbschaftsteuerreform, die ab dem 1. Januar 2007 gelten soll, sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.10.2006 vor, die Erbschaftsteuer bei der Unternehmensnachfolge neu zu regeln.

Die bisherigen Vergünstigungen für **Betriebsvermögen** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (bisher Freibetrag bis zu € 225.000; verminderter Wertansatz 65 %) sollen wegfallen. Wenn der Erbe oder Beschenkte den Betrieb im Wesentlichen fortführt, soll die hierfür entstehende Erbschaft-/Schenkungssteuer jedes Jahr in Höhe eines Zehntels erlassen werden (sog. Stundungs- und Abschmelzungsmodell). Wer also zehn Jahre den Betrieb fortführt, zahlt keine Erbschaft-/Schenkungssteuer.

Unklarheit herrscht jedoch noch über die genaue Höhe der jährlichen Entlastung und über die Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen.

Die Unternehmen werden durch die Reform voraussichtlich in Höhe von ca. 500 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Vermutlich wird durch eine stärkere Belastung des Privatvermögens dieser Betrag gegenfinanziert.

Bevor die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit der voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres gerechnet wird, nicht ergangen ist, können keine näheren Aussagen zu der übrigen Bewertung (Anteilen an Kapitalgesellschaften, Grundbesitz, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gemacht werden.

E. ANHANG

Anlage 1

Sie erhalten einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss, der durch den Arbeitgeber pauschal versteuert wird?

Ab Januar 2007 darf der Arbeitgeber auf Grund einer gesetzlichen Änderung die Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (gem. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG) mit 15% nur in der Höhe des Betrages pauschal versteuern, den der Arbeitnehmer auch gemäß dem geänderten § 9 Abs. 2 EStG als Werbungskosten geltend machen könnte. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für die Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw. Das bedeutet, dass Arbeitgeber-Zuschüsse für Fahrtkosten ab Januar 2007 erst ab dem 21. Entfernungskilometer pauschal versteuert werden können.

Um auch im Jahr 2007 die Fahrtkosten für Sie steuerlich korrekt abrechnen zu können, benötigen wir Ihre Unterstützung. Bitte teilen Sie uns mit, wie viele Kilometer Sie von Ihrer Wohnung bis zum Arbeitsplatz fahren (einfache Strecke). Bitte legen Sie dabei die kürzeste Straßenverbindung zugrunde, bzw. die tatsächlich benutzte Verbindung, die verkehrsgünstiger ist.

Um Rückantwort bis zum _____ wird gebeten.

Arbeitgeber:	
Arbeitnehmer:	
Anschrift:	
Die einfache Entfernung von meiner Wohnung zu meiner Arbeitsstätte _____ Kilometer beträgt:	
Datum:	Unterschrift:

Anlage 2

Muster für einen Gutschein

Benzingutschein:

Der/Die Arbeitnehmer/in _____ ist dazu

berechtigt, mit diesem Gutschein _____ Liter

- Diesel
- Normalbenzin
- Superbenzin
- Super Plus
- Erdgas

bei der Tankstelle _____

in _____

Straße/PLZ/Ort _____

zu tanken.

Die Rechnung übernimmt die Firma _____
Firmenstempel

Der Gutschein ist über das Kundenkonto _____ abzurechnen.

Datum

Firmenstempel Unterschrift